Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 17.11.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/352/25-1
Geschäftszeichen:
Aktenzeichen: KBR

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus Rödermark ab dem 01.01.2026

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.11.2025	N
Betriebskommission "Kommunale Betriebe Rödermark" (KBR) (Vorberatung)	19.11.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte „Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark“.

Begründung:

Da sich das Badehaus Rödermark ab dem 01.01.2026 im Eigentum der Stadt Rödermark befinden wird, ist es erforderlich, eine Gebührensatzung zu erlassen.

Gemäß § 10 Kommunales Abgabengesetz (KAG) kann die Stadt Rödermark als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.
Jedoch können Benutzungsgebühren aufgrund der Bestimmung des § 2 KAG nur auf Basis einer Abgabensatzung gehoben werden.

Beigefügt wurde der Entwurf einer Gebührensatzung erstellt, in welchen die derzeitigen Eintrittspreise sowie Benutzungspreise eingearbeitet wurden.

Die in § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung festgelegten Eintrittsgelder für die private Nutzung wurden letztmalig durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2024 mit Wirkung zum 01.04.2024 angehoben.

Die in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Benutzungsgebühren für die Schwimmsporttreibenden Vereine wurden zuletzt in 2019 angepasst (Stadtverordnetenbeschluss vom 05.12.2017). Mit diesem Stavo-Beschluss wurde ebenfalls eine jährliche Erhöhung um 2,5% (durchschnittliche Inflationsrate) beschlossen und eine tatsächliche Erhöhung der Nutzungsentgelte alle 3 Jahre. Diese Erhöhung fand in 2022 nicht statt.

Aus diesem Grund wurde in 2025 mit den schwimmsporttreibenden Vereinen eine geplante Erhöhung zum 01.01.2026 besprochen. Diese baten darum, die Erhöhung erst zum 01.04.2026 durchzuführen, damit die Vereine ausreichend Zeit bekommen ihre

Mitgliedsbeiträge auf den anstehenden Mitgliederversammlungen anpassen zu können.

Mit dieser geplanten Erhöhung liegen wir noch immer deutlich unter den Preisen für Vereinsnutzungen in anderen Bädern.

Ebenso verhält es sich mit den in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Benutzungsgebühren für die Nutzung des Badehauses durch die Schulen. Der Kreis Offenbach zahlt für die Nutzung anderer Schwimmbäder im Kreis 90,00 € die Bahnstunde. Aus diesem Grund haben wir die Bahngebühr bereits zum 01. Januar 2025 von 17,32 € auf ebenfalls 90,00 € pro Stunde angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Anlage/n:

1 - Benutzungs-und Gebührensatzung Badehaus (öffentlich)

2 - Anlage1-Haus- und Badeordnung (öffentlich)

3 - Benutzungs-und Gebührensatzung-Badehaus-mit-Anlage-BeschlussfassungSTVV (öffentlich)

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am [DATUM] folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark

beschlossen.

§1 Öffentliche Einrichtung, Benutzungsrecht

(1) Die Stadt Rödermark stellt die öffentlichen Einrichtungen Badehaus als soziale und sportliche öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen bereit. Im Übrigen werden die Widmung und Nutzung durch diese Satzung näher bestimmt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen stehen als Stätte des Sports zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für

a) Private Nutzung durch die Einwohner Rödermarks sowie Einwohner anderer Kommunen
b) Vereinsspezifische Nutzung wie z.B. Trainingsstunden, Schwimmtagesveranstaltungen usw.
c) Schulische Nutzung durch Rödermärker Schulen sowie Schulen von Nachbarkommunen.

§ 2 Personenkreis

(1) Der Besuch des Badehauses steht grundsätzlich allen Personen frei. In bestimmten Bereichen des Badehauses gelten Einschränkungen.
(2) Kinder unter 7 Jahren ist der Aufenthalt im Badehaus nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
(3) Ermäßigte Eintrittsgelder gelten für Kinder ab einer Körpergröße von einem Meter, Schüler, Studenten bis 28 Jahre mit Schüler oder Studentenausweis, Menschen mit Behinderung ab 50 GdB mit Nachweis.
(4) Als Familie im Sinne dieser Benutzungssatzung gelten: Bis zu zwei (Groß)-Eltern mit bis zu vier eigenen Kindern.

§ 3 Nutzung

Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer für die Einhaltung der Vorgaben der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Die Haus- und Badeordnung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des städtischen Badehauses werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn Teile der in § 3 benannten Anlagen des Badehauses zeitweise oder zur besonderen Nutzung abgetrennt werden oder aus technischen Gründen nicht das übliche Angebot aufrechterhalten werden kann.
(2) Die Gebühren (Eintrittsgelder) für die private Nutzung gemäß § 4 Abs. 2 sind im Voraus zu bezahlen.
(3) Das Eintrittsgeld ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen Betriebsschlusses die Benutzungszeit nicht voll ausgenutzt werden kann.
(4) Verlorene, abhanden gekommene sowie gestohlen Eintrittschips (Chipcoins) werden nicht ersetzt. Beim Verlust des Chipcoins wird eine Verlustgebühr von 10 Euro erhoben.
(5) Die Chipcoins sind bis zum Verlassen des Badehauses aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
(6) In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren (Eintrittsgelder), die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.
(7) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Vereine gemäß § 4 Abs. 3 sowie durch Schulen gemäß § 4 Abs. 4 werden im Nachgang der Nutzung erhoben.

§ 5 Anlagen des Badehauses, Öffnungszeiten

(1) Durch die Entrichtung der Benutzungsgebühr (Eintrittsgeld) stehen die folgenden Anlagen grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung:

(1) Die Schwimmanlagen:
- Schwimmerbecken (25 m lang & 4 Bahnen) mit 1m Sprungbett & 3m Sprungturm
- Nichtschwimmerbecken mit Kinderrutsche, Unterwassermassagedüsen & Nackenschwaller
- Eltern-Kind-Bereich mit separatem Babybecken
- Ruhebereich
- Getränke- & Snackautomaten

(2) Der Außenbereich:
- im Sommer auf unserer Liegewiese mit Ruheliegen
- Kinderspiel- und Matschplatz

(2) Die Öffnungszeiten des Badehauses können dem Aushang bzw. der Homepage vom Badehaus Rödermark entnommen werden.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Badehauses der Stadt Rödermark werden Benutzungsgebühren / Eintrittsgelder nach den folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

(2) Private Nutzung

a. Einzelkarten

	Bis 2,5 Std.	je weitere 30 Minuten	Tageskarte
Erwachsene	5,00 Euro	0,50 Euro	7,00 Euro
Ermäßigt	4,00 Euro	0,50 Euro	6,00 Euro
Familie	13,00 Euro	1,00 Euro	16,50 Euro
Kinder unter 1 Meter	freier Eintritt		

b. Mehrfachkarten

	10-er Karte bis 2,5 Std.	20-er Karte bis 2,5 Std.	50-er Karte bis 2,5 Std.
Erwachsene	45,00 Euro	85,00 Euro	197,00 Euro
Ermäßigt	36,00 Euro	68,00 Euro	
Familie	117,00 Euro	221,00 Euro	

(3) Nutzung durch Vereine

<u>01.01.2026 bis 31.03.2026:</u>

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	9,25 €
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	9,25 €
Nutzung des Badehauses für eine Tagesveranstaltung	200,00 €

<u>ab 01. April 2026:</u>

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	15,00 €
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	22,50 €
Nutzung des Badehauses für eine Tagesveranstaltung	400,00 €

(4) Nutzung durch Schulen

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	90,00 €
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	90,00 €

§ 7 Nutzung der Garderobenschränke

(1) Für die Benutzung der Garderobenschränke ist die an dem Kassenautomat ausgegeben Chipcoin zu verwenden.
(2) Die Garderobenschränke sind bis zum Ende der Betriebszeit zu räumen. Die Schränke werden nach Betriebsende vom Personal geöffnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark bekanntgemacht. Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

ANLAGE 1
zur Benutzungs- und Gebührensatzung des Badehauses der Stadt Rödermark

Haus- und Badeordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Zweck der Haus- und Badeordnung
Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbades „Badehaus Rödermark“.

§ 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
Die Haus- und Badeordnung des „Badehaus Rödermark“ ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
Das Personal oder weitere Beauftragte üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter sind Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 3 - Badegäste
Der Besuch des „Badehaus Rödermark“ steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des „Badehaus Rödermark“ nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 - Öffnungszeiten, Angebote und Preise
Die Öffnungszeiten und die gültigen Gebührensätze werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die Badezeit richtet sich nach dem Tarif der Eintrittskarte. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlpflicht. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein.
Eine Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben; 15 Minuten vor Betriebsschluss ist Badeschluss. Für besondere Badeangebote (z.B. Kursangebote) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 - Verhaltensregeln
Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung zulässig, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entspricht. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein die Badeaufsicht. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badehöschen zwingend erforderlich.

Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.
Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung des Badehauses Rödermark. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen**.** Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 6 - Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken
Schwimm- und Badebecken des „Badehaus Rödermark“ dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 - Badegäste
Kinder unter 7 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson das Badehaus Rödermark benutzen.

§ 8 - Verhalten im Beckenbereich
Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräte (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel, Schwimmpaddels) sind nicht gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen in Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Private Schwimmlehrer /innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 9 - Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen
Bei Sprunganlagen, und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 - Haftung bei Schadensfällen

Die Badegäste benutzen das „Badehaus Rödermark“ auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen, wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

IV. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR VEREINE UND SCHULEN

§ 11 - Allgemeine Bestimmungen für Vereine und Schulen

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbades „Badehaus Rödermark“.
Bei Nutzung durch Schulen und Vereine, ist der/die Trainer in dieser Gruppe für ihre Beachtung und Einhaltung verantwortlich.
Neben den Bedingungen des Abschnittes „Verhaltensregeln“, im § 5 der Haus- und Badeordnung, sind die Vereine und Schulen verpflichtet:

- die Einzelkabinen am Wochenende nicht zu nutzen, da diese für die Badegäste des Badehauses zur Verfügung stehen
- Kinderwagen sind im Foyer des Badehauses stehen zu lassen

Das Badehauspersonal übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals sind Folge zu leisten. Besucher des Badehauses von Schulen und Vereinen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

§ 12 - Teilnehmerkreis – Vereine und Schulen

Die Schwimmbecken einschließlich Umkleide- und Duschräumen stehen nur Teilnehmer/innen bzw. Mitgliedern von Vereinen, Schulen und anderen geschlossenen Gruppen zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung.
Zu diesen Zeiten haben andere Personenkreise (wie z. B. Elternteile) keinen Zutritt (nur in Ausnahmefällen einzelne Begleitpersonen) und dürfen sich auch während der Übungs- und Trainingszeit nicht im Foyer des Badehauses aufhalten! Für den Übungs- und Trainingsbetrieb wird durch die Stadt Rödermark, Fachbereich 5, ein Belegungsplan aufgestellt. Die Erstellung erfolgt in Absprache mit den jeweils Beteiligten.
Durchzuführende Sportveranstaltungen bedürfen einer Einzelbeantragung (mind. 3 Monate im Voraus) und müssen durch den Fachbereich 5 der Stadt und der Betriebsleitung genehmigt werden.
An den Übungsstunden dürfen nur Teilnehmer der jeweils nutzenden Schulen, Vereine und Gruppen teilnehmen. Diese dürfen nur die hierfür vorgesehenen Schwimmbecken nutzen. In Ausnahmefällen dürfen einzelne Begleitpersonen (max. 1 Begleitperson pro Kind) sich in der Schwimmhalle aufhalten.

§ 13 - Zugangsberechtigung – Vereine und Schulen
Den Schwimmsporttreibenden ist der Zugang zum Umkleidebereich und der Schwimmhalle frühestens 30 Min. vor Trainingsbeginn gestattet. Nach der Beendigung der vertraglich festgelegten Wasserzeit ist das Badehaus spätesten 30 Min. nach der Trainingszeit zu verlassen. Die Übungsgruppe hat das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen.

§ 14 - Aufsicht -Vereine und Schulen
Das Betreten des Badehauses und das Benutzen der Schwimmbecken ohne Aufsichtsperson sind untersagt! Die Übungs- bzw. Trainingsstunden dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen und hierzu befähigten Aufsichtsperson durchgeführt werden.
Die Aufsichtsperson trägt allein die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes, die Sicherheit der Teilnehmer, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den gesamten Aufenthaltszeitraum der Teilnehmer im Bad einschließlich Umkleide- und Duschzeiten. Die Aufsichtspflicht endet nicht mit der Wasserzeit. Sie geht darüber hinaus, bis die/der letzte Teilnehmer das Badehaus verlassen hat. Verantwortlich sind die jeweiligen Trainer. Das Badehaus Rödermark ist nicht verpflichtet, Aufsichtspersonen zu stellen. Das Recht zur Überprüfung bleibt vorbehalten.

§ 15 Haftung der Gruppen – Vereine und Schulen
Neben den Bedingungen des Abschnittes „Haftung“, im § 10 der Haus- und Badeordnung, sind die Vereine und Schulen verpflichtet, alle Personen einschließlich der Aufsichtspersonen, die an den Trainings- und Übungsstunden teilnehmen, gegen Unfall bei der Benutzung der Badeanlagen zu versichern.
Die Benutzer sind verpflichtet die Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte von Schadenersatzleistungen freizustellen. Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen haften die Vereine und Schulen neben dem unmittelbaren Schädiger für Schäden.
Die Schwimmmeister und das Personal des Badehauses sind berechtigt, einem Verein, den Schulen bzw. einer Gruppe die Benutzung der Badeanlage zu untersagen, das gilt insbesondere dann, wenn:

- andere als die in Abschnitt 2 „Teilnehmerkreis“ genannten Personen an den Übungsstunden oder Veranstaltungen teilnehmen,
- gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen wird,
- eine ordnungsgemäße Aufsicht gemäß Abschnitt 4 „Aufsicht“ nicht gewährleistet ist.

§ 16 - Badebekleidung - Vereine und Schulen
Als Badebekleidung gilt nur Badeanzug, Burkini, Rettungskleidung, Badehose kurz oder lang. Alle anderen Bekleidungsstücke, wie T-Shirt, Radler- oder Trainingshosen entsprechen nicht der Haus- und Badeordnung (§ 5). Sie sind somit nicht erlaubt. Das Tragen von Unterwäsche wie Unterhosen, BH’s unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Das Tragen von Straßenschuhen und Straßenkleidung ist ab dem Umkleidebereich nicht erlaubt. Turnschuhe fallen ebenfalls unter den Begriff Straßenkleidung.

§ 17 - Nutzung von badeigenem Inventar – Vereine und Schulen
Alle Gerätschaften, wie z. B. Startblöcke, Leinen, Hilfsmittel, wie Wendefähnchen, Verankerungsstangen, Hülsen sind nach dem Training so zurück zu legen, dass sie dem nächsten Verein oder Schulklasse direkt zur Verfügung stehen.
Das Auf- und Abbauen der besagten Geräte hat der Trainer/die Trainerin zu beaufsichtigen und er/sie ist dafür verantwortlich, dass die Gerätschaften nach der Nutzung für die nächste Gruppe wieder an ihrem Platz sind.

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 9. Dezember 2025 folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark

beschlossen.

§1
Öffentliche Einrichtung, Benutzungsrecht

(1) Die Stadt Rödermark stellt die öffentlichen Einrichtungen Badehaus als soziale und sportliche öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen bereit. Im Übrigen werden die Widmung und Nutzung durch diese Satzung näher bestimmt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen stehen als Stätte des Sports zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für

a) Private Nutzung durch die Einwohner Rödermarks sowie Einwohner anderer Kommunen

b) Vereinsspezifische Nutzung wie z.B. Trainingsstunden, Schwimmtagesveranstaltungen usw.

c) Schulische Nutzung durch Rödermärker Schulen sowie Schulen von Nachbarkommunen.

§ 2
Personenkreis

(1) Der Besuch des Badehauses steht grundsätzlich allen Personen frei. In bestimmten Bereichen des Badehauses gelten Einschränkungen.

(2) Kindern unter 7 Jahren ist der Aufenthalt im Badehaus nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

(3) Ermäßigte Eintrittsgelder gelten für Kinder ab einer Körpergröße von einem Meter, Schüler, Studenten bis 28 Jahre mit Schüler oder Studentenausweis, Menschen mit Behinderung ab 50 GdB mit Nachweis.

(4) Als Familie im Sinne dieser Benutzungssatzung gelten: Bis zu zwei (Groß)-Eltern mit bis zu vier eigenen Kindern.

§ 3
Nutzung

Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer für die Einhaltung der Vorgaben der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Die Haus- und Badeordnung ist als **Anlage 1** dieser Satzung beigefügt.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des städtischen Badehauses werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn Teile der in § **5** benannten Anlagen des Badehauses zeitweise oder zur besonderen Nutzung abgetrennt werden oder aus technischen Gründen nicht das übliche Angebot aufrechterhalten werden kann.

(2) Die Gebühren (Eintrittsgelder) für die private Nutzung gemäß § 4 Abs. 2 sind im Voraus zu bezahlen.

(3) Das Eintrittsgeld ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen Betriebsschlusses die Benutzungszeit nicht voll ausgenutzt werden kann.

(4) Verlorene, abhanden gekommene sowie gestohlen Eintrittschips (Chipcoins) werden nicht ersetzt. Beim Verlust des Chipcoins wird eine Verlustgebühr von 10 Euro erhoben.

(5) Die Chipcoins sind bis zum Verlassen des Badehauses aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren (Eintrittsgelder), die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

(7) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Vereine gemäß § 4 Abs. 3 sowie durch Schulen gemäß § 4 Abs. 4 werden im Nachgang der Nutzung erhoben.

§ 5
Anlagen des Badehauses, Öffnungszeiten

(1) Durch die Entrichtung der Benutzungsgebühr (Eintrittsgeld) stehen die folgenden Anlagen grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung:

1. Die Schwimmanlagen:
 - Schwimmerbecken (25 m lang & 4 Bahnen) mit 1m Sprungbett & 3m Sprungturm
 - Nichtschwimmerbecken mit Kinderrutsche, Unterwassermassagedüsen & Nackenschwaller
 - Eltern-Kind-Bereich mit separatem Babybecken
 - Ruhebereich
 - Getränke- & Snackautomaten
2. Der Außenbereich:
 - im Sommer auf unserer Liegewiese mit Ruheliegen
 - Kinderspiel- und Matschplatz

(2) Die Öffnungszeiten des Badehauses können dem Aushang bzw. der Homepage vom Badehaus Rödermark entnommen werden.

§ 6
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Badehauses der Stadt Rödermark werden Benutzungsgebühren / Eintrittsgelder nach den folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

(2) Private Nutzung

a. Einzelkarten

	Bis 2,5 Std.	je weitere 30 Minuten	Tageskarte
Erwachsene	5,00 Euro	0,50 Euro	7,00 Euro
Ermäßigt	4,00 Euro	0,50 Euro	6,00 Euro
Familie	13,00 Euro	1,00 Euro	16,50 Euro
Kinder unter 1 Meter	freier Eintritt		

b. Mehrfachkarten

	10-er Karte bis 2,5 Std.	20-er Karte bis 2,5 Std.	50-er Karte bis 2,5 Std.
Erwachsene	45,00 Euro	85,00 Euro	197,00 Euro
Ermäßigt	36,00 Euro	68,00 Euro	
Familie	117,00 Euro	221,00 Euro	

(3) Nutzung durch Vereine

<u>01.01.2026 bis 31.03.2026:</u>

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	9,25 Euro
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken - je Stunde	9,25 Euro
Nutzung des Badehauses für eine Tagesveranstaltung	200,00 Euro

<u>ab 01. April 2026:</u>

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	15,00 Euro
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	22,50 Euro
Nutzung des Badehauses für eine Tagesveranstaltung	400,00 Euro

(4) Nutzung durch Schulen

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	90,00 Euro
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	90,00 Euro

§ 7
Nutzung der Garderobenschränke

(1) Für die Benutzung der Garderobenschränke ist der an dem Kassenautomat ausgegebene Chipcoin zu verwenden.

(2) Die Garderobenschränke sind bis zum Ende der Betriebszeit zu räumen. Die Schränke werden nach Betriebsende vom Personal geöffnet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark bekanntgemacht. Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

ANLAGE 1
zur Benutzungs- und Gebührensatzung des Badehauses der Stadt Rödermark

Haus- und Badeordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Zweck der Haus- und Badeordnung
Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbades „Badehaus Rödermark“.

§ 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
Die Haus- und Badeordnung des „Badehaus Rödermark“ ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
Das Personal oder weitere Beauftragte üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter sind Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 3 - Badegäste
Der Besuch des „Badehaus Rödermark“ steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des „Badehaus Rödermark“ nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 - Öffnungszeiten, Angebote und Preise
Die Öffnungszeiten und die gültigen Gebührensätze werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die Badezeit richtet sich nach dem Tarif der Eintrittskarte. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlpflicht. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein.
Eine Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben; 15 Minuten vor Betriebsschluss ist Badeschluss. Für besondere Badeangebote (z.B. Kursangebote) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 - Verhaltensregeln
Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung zulässig, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entspricht. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein die Badeaufsicht. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badehöschen zwingend erforderlich.

Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.
Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung des Badehauses Rödermark. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen**.** Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 6 - Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken des „Badehaus Rödermark“ dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 - Badegäste

Kinder unter 7 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson das Badehaus Rödermark benutzen.

§ 8 - Verhalten im Beckenbereich

Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräte (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel, Schwimmpaddels) sind nicht gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen in Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Private Schwimmlehrer /innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 9 - Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

Bei Sprunganlagen, und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 - Haftung bei Schadensfällen

Die Badegäste benutzen das „Badehaus Rödermark“ auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen, wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

IV. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR VEREINE UND SCHULEN

§ 11 - Allgemeine Bestimmungen für Vereine und Schulen

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbades „Badehaus Rödermark“.
Bei Nutzung durch Schulen und Vereine, ist der/die Trainer in dieser Gruppe für ihre Beachtung und Einhaltung verantwortlich.
Neben den Bedingungen des Abschnittes „Verhaltensregeln“, im § 5 der Haus- und Badeordnung, sind die Vereine und Schulen verpflichtet:

- die Einzelkabinen am Wochenende nicht zu nutzen, da diese für die Badegäste des Badehauses zur Verfügung stehen
- Kinderwagen sind im Foyer des Badehauses stehen zu lassen

Das Badehauspersonal übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals sind Folge zu leisten. Besucher des Badehauses von Schulen und Vereinen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

§ 12 - Teilnehmerkreis – Vereine und Schulen

Die Schwimmbecken einschließlich Umkleide- und Duschräumen stehen nur Teilnehmer/innen bzw. Mitgliedern von Vereinen, Schulen und anderen geschlossenen Gruppen zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung.
Zu diesen Zeiten haben andere Personenkreise (wie z. B. Elternteile) keinen Zutritt (nur in Ausnahmefällen einzelne Begleitpersonen) und dürfen sich auch während der Übungs- und Trainingszeit nicht im Foyer des Badehauses aufhalten! Für den Übungs- und Trainingsbetrieb wird durch die Stadt Rödermark, Fachbereich 5, ein Belegungsplan aufgestellt. Die Erstellung erfolgt in Absprache mit den jeweils Beteiligten.
Durchzuführende Sportveranstaltungen bedürfen einer Einzelbeantragung (mind. 3 Monate im Voraus) und müssen durch den Fachbereich 5 der Stadt und der Betriebsleitung genehmigt werden.
An den Übungsstunden dürfen nur Teilnehmer der jeweils nutzenden Schulen, Vereine und Gruppen teilnehmen. Diese dürfen nur die hierfür vorgesehenen Schwimmbecken nutzen. In

Ausnahmefällen dürfen einzelne Begleitpersonen (max. 1 Begleitperson pro Kind) sich in der Schwimmhalle aufhalten.

§ 13 - Zugangsberechtigung – Vereine und Schulen
Den Schwimmsporttreibenden ist der Zugang zum Umkleidebereich und der Schwimmhalle frühestens 30 Min. vor Trainingsbeginn gestattet. Nach der Beendigung der vertraglich festgelegten Wasserzeit ist das Badehaus spätesten 30 Min. nach der Trainingszeit zu verlassen. Die Übungsgruppe hat das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen.

§ 14 - Aufsicht -Vereine und Schulen
Das Betreten des Badehauses und das Benutzen der Schwimmbecken ohne Aufsichtsperson sind untersagt! Die Übungs- bzw. Trainingsstunden dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen und hierzu befähigten Aufsichtsperson durchgeführt werden.
Die Aufsichtsperson trägt allein die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes, die Sicherheit der Teilnehmer, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den gesamten Aufenthaltszeitraum der Teilnehmer im Bad einschließlich Umkleide- und Duschzeiten. Die Aufsichtspflicht endet nicht mit der Wasserzeit. Sie geht darüber hinaus, bis die/der letzte Teilnehmer das Badehaus verlassen hat. Verantwortlich sind die jeweiligen Trainer. Das Badehaus Rödermark ist nicht verpflichtet, Aufsichtspersonen zu stellen. Das Recht zur Überprüfung bleibt vorbehalten.

§ 15 Haftung der Gruppen – Vereine und Schulen
Neben den Bedingungen des Abschnittes „Haftung“, im § 10 der Haus- und Badeordnung, sind die Vereine und Schulen verpflichtet, alle Personen einschließlich der Aufsichtspersonen, die an den Trainings- und Übungsstunden teilnehmen, gegen Unfall bei der Benutzung der Badeanlagen zu versichern.
Die Benutzer sind verpflichtet die Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte von Schadenersatzleistungen freizustellen. Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen haften die Vereine und Schulen neben dem unmittelbaren Schädiger für Schäden.
Die Schwimmmeister und das Personal des Badehauses sind berechtigt, einem Verein, den Schulen bzw. einer Gruppe die Benutzung der Badeanlage zu untersagen, das gilt insbesondere dann, wenn:

- andere als die in Abschnitt 2 „Teilnehmerkreis“ genannten Personen an den Übungsstunden oder Veranstaltungen teilnehmen,
- gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen wird,
- eine ordnungsgemäße Aufsicht gemäß Abschnitt 4 „Aufsicht“ nicht gewährleistet ist.

§ 16 - Badebekleidung - Vereine und Schulen
Als Badebekleidung gilt nur Badeanzug, Burkini, Rettungskleidung, Badehose kurz oder lang. Alle anderen Bekleidungsstücke, wie T-Shirt, Radler- oder Trainingshosen entsprechen nicht der Haus- und Badeordnung (§ 5). Sie sind somit nicht erlaubt. Das Tragen von Unterwäsche wie Unterhosen, BH’s unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Das Tragen von Straßenschuhen und Straßenkleidung ist ab dem Umkleidebereich nicht erlaubt. Turnschuhe fallen ebenfalls unter den Begriff Straßenkleidung.

§ 17 - Nutzung von badeigenem Inventar – Vereine und Schulen
Alle Gerätschaften, wie z. B. Startblöcke, Leinen, Hilfsmittel, wie Wendefähnchen, Verankerungsstangen, Hülsen sind nach dem Training so zurück zu legen, dass sie dem nächsten Verein oder Schulklasse direkt zur Verfügung stehen.
Das Auf- und Abbauen der besagten Geräte hat der Trainer/die Trainerin zu beaufsichtigen und er/sie ist dafür verantwortlich, dass die Gerätschaften nach der Nutzung für die nächste Gruppe wieder an ihrem Platz sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung und der Anlage 1 zur Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Rödermark,

Für die Richtigkeit:

Unterschrift / Dienstbezeichnung

Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark
Abkürzung	Badehaussatzung
Ordnungsziffer	570-41
Aktenzeichen	570.41

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung				